## 1. Zum Begriff des Schuldscheindarlehus im Sinne des § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 40 Abs. 3 des Anleiheablösungsgesetzes.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 17. November 1930 i. S. Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (Kl.) w. Stadtgemeinde Potsdam (Bekl.). IV 678/29.

- I. Landgericht Botsbam,
- II. Rammergericht Berlin.

Die Rlägerin verlangt aufgewertete Zinsen in Höhe von 111202,65 RM. aus einem der Beklagten gewährten Vorkriegsbarlehen von 3000000 M. für die Zeit vom 1. Januar 1923 bis 1. Dezember 1926. Die Beklagte beantragte Klagadweisung, weil ein Schuldscheindarlehen im Sinne des § 30 Ubs. 3 UnlUblE. vorliege. Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrag, das Kammergericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfola.

## Gründe:

Das Kammergericht ist bavon ausgegangen, daß für das der Beklagten in der Schuldurkunde vom 18./20. September 1913 versprochene Darlehen von 3000000 M. zwei Zins- und Tilgungs- pläne mit der gleichen Überschrift "Zins- und Tilgungsplan für das der Stadtgemeinde Potsdam von der Neichsversicherungs- anstalt für Ungestellte dargeliehene Kapital von 3000000 M." ausgestellt und von beiden Porteien unterschriftlich vollzogen worden seien. Der erste Plan sei am 20./22. August 1913 ausgestellt und von dem Direktorium der Klägerin am 8. Januar 1914 unterschrieben worden, während der Zeitpunkt der Vollziehung durch die Beklagte aus der Urkunde nicht ersichtlich sei. Während

des Krieges sei die Aufstellung eines neuen Plans notwendig geworden, der am 13. Juni 1916 von der Beklagten, am 29. Juni 1916 von der Klägerin unterschrieben worden sei. In den Worten "für das dargeliehene Kapital" in der Überschrift sieht das Kammergericht ein Empfangsbekenntnis und es betrachtet ben ersten Tilgungsplan "mindestens in Verbindung mit der Schuldurkunde", der er fraft ausdrücklicher Bestimmung ihres § 4 als dauernde Anlage beizuheften gewesen sei, als Schuldschein im Sinne des § 30 Abs. 3 Aniabis. In rechtlicher Beziehung geht dabei das Kammergericht bavon aus, daß der Begriff bes Darlehns, über das ein Schuldschein ausgestellt ist, nicht im verwaltungsüblichen, sondern im bürgerlichrechtlichen Sinne aufzufassen sei. Unter einem Schulbschein verstehe bemnach auch ber § 30 Abs. 3 AnlAbl. eine die Schuldverpflichtung begründende oder bestätigende, vom Schuldner zum Zwede ber Beweissicherung für bas Bestehen ber Schuld errichtete Urfunde, wie das auch in der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt sei.

Diese Darlegungen haben dem erkennenden Senat Anlak gegeben, seine bisherige Rechtsprechung zu § 30 Abs. 3 AnlAbl. einer Nachprüfung zu unterziehen, zumal da im Schrifttum von neuem Bedenken bagegen laut geworden find (vgl. Jodusch Die Einheit des Schuldscheins bei der Ablösung öffentlicher Anleihen). Der Kern dieser Bedenken liegt darin, daß der erkennende Senat im Gegensatz zu bem V. Zivilsenat (RBB. Bb. 116 S. 170) ben bon ihm in RGA. Bb. 117 S. 59 und im Urteil bom 1. März 1928 IV 616/27 entwidelten Schuldscheinbegriff nicht bem Bürgerlichen Gesehbuch, sondern dem § 30 Abs. 3 AnsAblo. entnommen habe, während er in späteren Entscheidungen, ohne diese Anschauung preiszugeben, auf den Schuldscheinbegriff des Bürgerlichen. Gesetbuches zurückgegriffen habe, obwohl dieses die über die Einheit bes Schulbscheins entwickelten Grundsätze nicht kenne und das Anleiheablösungsgeset einen besonderen, von dem des Bürgerlichen Gesethuches abweichenden Schuldscheinbegriff nicht aufgestellt habe.

Diese Kritik nimmt die vielsach im Schrifttum vertretene Meinung nicht auf, daß für den Schuldscheinbegriff die verwaltungsübliche Auffassung maßgebend sei. Insoweit hat auch der erkennende Senat keinen Anlaß gesunden, diese ostmals von ihm

abgelehnte Auffassung von neuem zu widerlegen, zumal da irgendwelche neuen Gesichtspunkte seitdem auch im Schrifttum nicht

geltend gemacht worden sind.

Richtig ist, daß der V. Zivissenat in RGZ. Bd. 116 S. 173 ben Schuldscheinbegriff aus bem Bürgerlichen Gesethuch hergeleitet und als Schuldschein eine die Schuldverpflichtung begrünbende ober bestätigende, bom Schuldner zum Zwede der Beweissicherung für das Bestehen der Schuld ausgestellte Urkunde bezeichnet hat. Ob und unter welchen Umständen zwei äußerlich getrennte, aber innerlich zusammengehörige Urkunden diesen Begriff erfüllen können, hat der V. Zivilsenat nicht untersucht, da ber damalige Fall hierzu keinen Anlaß gab. Diese Stellungnahme war aber für ben erkennenden Senat in dem der Entscheidung ROB. Bd. 117 S. 59 zugrunde liegenden Fall geboten. Dort ist ausgeführt, daß der schriftliche Vertrag kein Schuldschein sei, weil er nur einen Darlehnsvorvertrag darstelle, dagegen nicht die Darlehnsschuldverpflichtung beweise, und daß einem ein Empfangsbekenntnis enthaltenden Bestätigungsschreiben der Schuldscheinchgrafter gleichfalls fehle, weil in ihm die Bestimmungen über die Fälligkeit und Berzinsung — also wesentliche Darlehnsbedingungen — fehlten. Auch wird dort erörtert, daß zwar durch beide Urkunden zusammengenommen ber Darlehnsbeweis geführt werden könne, daß dies aber nicht genüge, weil das Bestätigungsschreiben, wenn es als Schuldschein im Sinne ber §§ 30, 40 AnlAble. gelten folle, für sich allein geeignet sein musse, diesen Beweis zu erbringen. Damit ist unzweideutig die Auffassung abgelehnt worden, daß die bloß innere Zusammengehörigkeit zweier Urkunden als Schuldschein genügen könne, wenn beibe erst in ihrer Verbindung miteinander geeignet sind, den wesentlichen Inhalt der Darlehnsverpflichtung zu beweisen. Dieser grundsätliche Standpunkt ist damit gerechtfertigt worden, daß in § 30 Abs. 3 AnlAbis. die Schuldscheine mit den Schuldverschreibungen und verzinslichen Schapanweisungen auf eine Stufe gestellt seien. Diese Gleichstellung muffe ihren Grund darin haben, daß die Schuldscheine — obwohl nicht Wertpapiere — doch im übrigen jenen Wertpapieren entsprächen und infolgedessen geeignet sein müßten, für sich allein den Beweiß bes wesentlichen Inhalts der Schuldverpflichtung zu erbringen. Derartige Schuldscheine würden wirtschaftlich den Schuldverschreibungen gleichgewertet, sie böten dem Gläubiger die gleiche Sicherheit, auch werde die Beräußerung der Forderung durch sie erleichtert.

Es ist nun richtia, daß die Grundsätze dieser Entscheidung nicht lediglich auf das Bürgerliche Gesethuch gestützt worden sind, sondern daß das Erfordernis der Einheit des Schuldscheins aus § 30 Abs. 3 AnlAblB. abgeleitet worden ist, was in dem angeführten Urteil bom 1. März 1928 noch besonders dahin verdeutlicht worden ist, daß für den Darlehnsschuldschein im Sinne der §§ 30, 40 Abs. 3 AnlAblo. zu den Ersordernissen eines Schuldscheins nach dem Bürgerlichen Gesethuch das weitere hinzutreten musse, daß er für sich allein geeignet sei, den Beweis des wesentlichen Anhalts der Schuldverpflichtung zu erbringen. Gleichwohl ist in späteren Entscheidungen des Senats mehrsach betont worden, daß sich ebenso wie der Begriff des Darlehns, auch der des Schuldscheins nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt (vgl. insbes. RGB. Bd. 127 S. 169, Bd. 129 S. 325), was damit zusammenhängt, daß inzwischen, insbesondere in den Urteilen vom 5. Juli 1928 IV 829/27 (JB. 1928 S. 2632 Nr. 17) und vom 21. November 1929 IV 82 und 365/29 die Anschauung vertreten wurde, die in RUZ. Bb. 117 S. 59 aufgestellten Grundsäte über die Einheit des Schuldscheins seien in Anwendung des § 126 BGB. auch aus dem bürgerlichen Recht unmittelbar herzuleiten. Dort ist unter Bezugnahme auf MGZ. Bd. 105 S. 289, Bd. 107 S. 291 ausgeführt worden, daß nur dann, wenn in dem einen Schriftstud auf eine unmittelbar und dauernd beigefügte Anlage zur Ergänzung seines Inhalts Bezug genommen werbe, beibe Urkunden als eine der Schriftform genügende Einheit zu betrachten seien, daß dies aber nicht der Fall sei, wenn ein Schriftstud erst im Zusammenhalt mit einer anderen nicht mit ihm auch äußerlich verbundenen Urfunde den wesentlichen Inhalt der Berpflichtung erkennen lasse.

Die an diese Urteile geknüpfte Kritik ist unberechtigt. Es wird von Jockusch behauptet, nur die Bezugnahme auf dem Aussteller fremde, also von anderen Personen unterzeichnete Urkunden genüge dem Ersordernis der Schriftlichkeit nicht, dagegen sei vom Reichsgericht noch nirgends ausgesprochen, daß eine Bezugnahme aus eigene, von dem Aussteller unterschriedene anderweitige Erstärungen nicht genüge. Es braucht demgegenüber nur auf die in RGA. Vd. 105 S. 292 in Bezug genommene Entscheidung in RGA.

Bb. 57 S. 262 verwiesen zu werden, wo es heißt: "Es soll nicht genügen, daß der rechtsgeschäftliche Wille der einen oder anderen Partei erst aus dem Zusammenhang mehrerer Schriftstüde erkennbar wird, sondern es soll dieser Wille sich unmittelbar aus demsienigen Schriftstüd ergeben, durch dessen Abfassung der Form genügt werden soll. Das entspricht auch den allgemeinen Gründen, aus denen überhaupt der Formzwang sich rechtsertigt." Dem wird auf S. 263 noch deutlicher hinzugesügt: "Es liegt nun auf der Hand, daß diesem Zwede des Formzwangs in einer ganz anderen Weise entsprochen wird, wenn die Erklärung, welche der Aussteller des Schriftsüds . . . unterschreibt, die rechtliche Handlung, die er vornehmen will, also die Bürgschaftsübernahme, selbst enthält und unmittelbar erkennen läßt, als wenn erst die Bezugnahme auf andere Erklärungen, seien es eigene oder fremde, den Willensinhalt ergibt."

Das Ergebnis ist also, daß das Wesentliche einer der gesetzlichen Form bedürstigen Erklärung sich aus derzenigen Urkunde ergeben muß, durch die der Form genügt werden soll. Ist dies erst aus zwei Urkunden, wenn auch der ausstellenden Partei, zu ermitteln, von denen die eine auf die andere Bezug nimmt, ohne dauernd mit ihr berbunden zu sein, so reicht dies zur Wahrung der Form nicht aus.

Es bedarf jedoch keiner weiteren Auseinandersetzungen in dieser Frage, weil es durchaus zweiselhaft ist, ob sich die für Willenserklärungen aufgestellten gesetzlichen Formvorschriften des § 126 BBB. auf Darlehnsschuldscheine, die nur Beweisurkunden zu sein brauchen, überhaupt übertragen lassen. Der jener Formvorschrift zugrunde liegende Gedanke, daß demjenigen, der eine Erklärung abgibt, die das Geset zur formbedürftigen gemacht hat, ihre Tragweite besonders eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden soll, ist hier nicht verwendbar. Das Anleiheablösungsgesetz hat auch nicht die schriftliche Form angeordnet, sondern es will auf Darleben ber Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nur angewandt sein, falls sie durch Schuldschein verbrieft worden sind. Anderseits kann der Schuldschein bearifflich nur als Schein, das heißt als schriftliche Urkunde gedacht werden. Diefer Begriff wird im Bürgerlichen Gesethuch nirgends näher umschrieben. Bei den Vorschriften über das Darlehen wird er nicht einmal erwähnt, in den §§ 371. 952 BGB. und in § 344 Abs. 2 HGB. wird er vorausgesett.

An § 952 BOB. wird der Schuldschein als bewegliche Sache aufgefaßt; an ber bem Gläubiger bas Gigentum zusteht. Ihm merben Urhunden über andere Rechte, fraft deren eine Leistung gefordert werden kann, gleichgestellt, insbesondere Sypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe. Das Gefet geht hiernach von dem Regelfall aus, daß der Schuldschein sich in einer einheitlichen Urfunde verkörpert. Ob zwei innerlich zusammengehörige Urkunden, von denen die eine auf die andere Bezug nimmt, als Schuldschein im Ginne bes Burgerlichen Gesebbuches aufgefaßt werden können, läßt sich, da das Geset insoweit schweigt, nur aus bem Awed ermitteln, bem bie aufgestellten Borichriften bienen sollen. Diejenigen über bas Eigentum würden bie Einheit bes Schulbscheins nicht erfordern, und der im § 371 verwirklichte Gebanke, bag ber Gläubiger, ber befriedigt wird, nicht nur Quittung zu erteilen, sondern auch den Schuldschein zurückzugeben hat, führt dazu, das Vorhandensein eines Schuldscheins auch dann zu bejahen, wenn sich die in RGB. Bb. 116 G. 170 aufaestellten Schuldicheinerforderniffe in zwei nur innerlich zusammengehörigen Urfunden finden, bon benen die eine auf die andere Bezug nimmt. Denn ber Awed dieser Herausgabepflicht besteht darin, daß ber befriedigte Gläubiger nicht Schuldbotumente behalten foll, bie ihn instand seben könnten, abermalige Zahlung zu verlangen. Es könnte baber für die Rlage auf Herausgabe des Schuldscheins nichts ausmachen, wenn bas, was als Schulbschein zurückbegehrt wird, zwei selbständige Urkunden waren, und zwar - was hier nur in Betracht kommt - ein Darlehnsvorvertrag und ein auf ihn sich beziehendes Empfangsbekenntnis des Darlehnsschuldners.

Der Senat verkennt daher nicht, daß sich seine Rechtsprechung über die Einheit des Schuldscheins mit den Vorschriften des Bürgerslichen Gesehduches allein nicht rechtsertigen läßt. Es ist also die Frage, ob sie sich aus § 30 Abs. 3 AnlAbs. herseiten läßt. Es ist nun grundsählich zu betonen, daß es darauf ankommt, don welchem Schuldscheinbegriff das Anleiheablösungsgeset ausgegangen ist. Wie andere Gesehe, auch das Bürgerliche Gesehduch, den Schuldscheinbegriff auffassen, ist nicht maßgebend, wenn aus jenem Geseh andere oder ergänzende Begriffsmerkmale zu entnehmen sind. Auf diesen grundsählichen Standpunkt hat sich der erkennende Senat neuerdings auch in RGB. Bb. 127 S. 46 bis 48 gestellt.

Dort hat er bei der Beantwortung der Frage, ob der Begriff, "öffentlichrechtliche Körperschaften" auch Anstalten deckt, der Begriffsbestimmung durch andere Gesetze die Bedeutung abgesprochen und ausgesührt, daß durch Auslegung des Anleiheablösungsgesetzes selbst zu ermitteln sei, ob unter ihn auch Anstalten sallen sollen. Die letztere Frage ist mit Kücksicht auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes besaht worden.

In gleicher Weise ist hier zu verfahren. Rach § 16 der Dritten Steuernotverordnung galt das Moratorium, das den Anleiben bes Reichs, ber Länder und Gemeinden zugestanden wurde, nur für Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen sowie für solche anderen Unleihen, bei denen nicht eine Verpflichtung zur Rüdzahlung der ganzen Anleihe innerhalb zweier Jahre nach der Aufnahme der Anleihe bestand. Für die Anleihen der Gemeinden konnte entweder durch Reichsgesetz oder in Einzelfällen beim Borliegen besonderer Verhältnisse durch die oberste Landesbehörde eine abweichende Regelung getroffen werden. In der Rechtsprechung bestand damals keine Einigkeit, ob unter die Anleihen auch Darlehen zu rechnen seien, die von den Gemeinden bei Einzelpersonen aufgenommen waren. Durch das Anleiheablösungsgeset sollte die Ablösung der Markanleihen des Reichs, der Länder und der Gemeinden grundsätlich einheitlich geordnet werden. Dementsprechend wurde nach dem Ausschußbericht (Druckachen des Reichstags III 1924/25 Mr. 1150) gegenüber einem Antrag, aus § 30 AniAbly. die Darlehen, über welche Schuldscheine ausgestellt sind, herauszunehmen und sie nach allgemeinen gesetlichen Vorschriften aufzuwerten, von der Reichsregierung betont, daß für die Gemeinden, und zwar gerade für die leistungsschwachen, auf dem Anleihemarkt nicht freditwürdigen kleinen Gemeinden, die Auswertung aller solcher auf Schuldscheine gewährten Darleben sehr erhebliche finanzielle Bedeutung habe. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung entspreche dem § 16 der Dritten Steuernotverordnung. Allerdings sei die Rechtsprechung in dieser Frage nicht einheitlich. Um so notwendiger sei es, jest eine endgültige und einwandfreie Regelung zu treffen. So wurden unter Aufgabe der in § 16 a. a. D. angeordneten zeitlichen Beschränkung auf diejenigen Anleihen, die nicht innerhalb von zwei Sahren nach Aufnahme rückahlbar waren, den Schuldverpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Buchschulden und verzinslichen Schahanweisungen die Darlehen, über welche Schuldscheine ausgestellt sind, an die Seite gestellt. Auf die Schuldverbriefung der Anleihen wurde hierenach ihre Ablösbarkeit ausschließlich abgestellt.

Es ist nicht zu leugnen, daß hier, von den Buchschulden abgesehen, zwei rechtlich verschiedene Formen ber Berbriefung, namlich solche mit Wertpapiercharakter und solche ohne diesen Charakter, in ihrer Wirkung gleichbehandelt werden. Das wird auch in RGA. Bb. 117 S. 60 keineswegs verkannt, sondern ausdrücklich betont. Was dort aus der Gleichstellung der Urkunden — richtiger der beurfundeten Schuldverhältnisse - gefolgert wird, ist nur, daß zur Gesetesanwendung die Beurkundung, wie bei Schuldverschreibungen und Schahanweisungen, in einer einzigen Urkunde gefordert werden muffe. Sätte hier der Gesetgeber das Gewicht auf die urkundliche Beweisbarkeit des Darlehns legen wollen, die sich auf mehrere Urkunden so gut wie auf eine einzige gründen läßt, so würde man vergebens nach einem inneren Grunde suchen, warum die Beweisbarkeit durch andere Beweismittel als durch Urkunden hätte ausgeschlossen werden sollen. Die Entziehung der Beweismittel aber ist nach § 952 BBB. ber gesetzerische Grund, warum der befriedigte Gläubiger sein Eigentum, ben Schuldschein, gleichviel ob er aus einer oder mehreren Urkunden besteht, zurückgeben soll. Die Bedeutung bes Schuldscheins nach dem Anleiheablösungsgeset ift eine hiervon völlig verschiedene. Von seiner Ausstellung, also bon der Erfüllung eines in der Bergangenheit liegenden, rein formalen Erfordernisses, wird materiell die Beeinträchtigung bes Gläubigerrechts abhängig gemacht. Das rechtfertigt allein schon auch eine rein formale Betrachtungsweise bes Schuldscheins. Eine solche kann nichts gemein haben mit den Beweiserleichterungs- und Sicherungszwecken, die das Bürgerliche Gesethuch mit seinen Schuldicheinvorschriften berfolgt.

Hiernach wären im Hindlick auf die entscheidende Frage, ob mehrere äußerlich nicht zu einer Einheit verbundene Urkunden einen Schuldschein bilden können, nur zwei Auffassungen möglich, wobei vorausgeschickt wird, daß diese Auffassungen sich von dem grundlegenden Gedanken des Bürgerlichen Gesetbuches, daß der Darlehnsschuldschein von dem Darlehnsschuldner ausgestellt sein und ein Empsangsbekenntnis, also ein Bekenntnis als Darlehns-

schuldner enthalten muß, nicht entfernen können. Die eine Auffassung würde sein, daß, wie die Anleihen in der gesetlichen oder berkömmlichen Form in Schuldverschreibungen, Buchschulden ober Schakanweisungen verbrieft sein mussen, so auch bei Darleben benjenigen Schuldscheinformen genügt sein musse, die von ben Gemeinden herkömmlich oder nach ihren Berwaltungsvorschriften gewählt worden sind, um ihre Darlehnsverpflichtungen urfundlich festzulegen. Diese von den Gemeinden selbst vertretene Anschauung hat der Senat nach reiflichen Erwägungen abgelehnt. Sie würde ber aus der Entstehungsgeschichte des Gesethes sich ergebenden Absicht der Reichsregierung, eine einwandfreie Regelung zu schaffen, nicht gerecht werden. Denn während bei den Anleiben die Formen ber Verbriefung in Begriffen festgelegt sind, die in der Gesetzesiprache und Rechtsprechung unumstöglich feststehen - Schatanweisungen, Buchschulden, Schuldverschreibungen -, wurde bie Schuldscheinverbriefung nicht nur der einheitlichen, sondern auch der einwandfreien Regelung ermangeln.

Der Anleihebegriff, ber bas ganze Geset beherrscht, ist baber von dem erkennenden Senat als der Ausgangspunkt betrachtet worden, von dem aus der Schuldscheinbeariff zu bestimmen ist. Bon diesem Gedanken aus hat er die Auffassung vertreten, der Darlehnsschuldschein habe, wenn er nach festen einheitlichen Merkmalen umgrenzt werden follte, ben Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Buchschulben in der Form angenähert werden sollen, derart, daß aleich wie bei diesen auch hier der wesentliche Anhalt ber Verpflichtung aus der Urkunde für sich allein hervorgeben mulie: baber werbe die Einheit des Schulbscheins nur durch eine auch äußerliche Verbindung mehrerer Urkunden gewahrt. Dabei braucht kein Gewicht barauf gelegt zu werben, ob es richtig ist — was Kodusch verneint —, daß diese Form der Berbriefung in einer Urfunde dem Gläubiger mehr Sicherheit bietet und die Beräußerung der Forderung erleichtert. Es kommt nicht darauf an, ob der Verkehr von solchen Anschauungen beherrscht wird oder nicht, sondern darauf, ob der Gesetzgeber, gleichviel aus welchen Erwägungen, den Schuldschein den anderen in § 30 AnlAbis. aufgezählten Urtunden formell hat näher bringen wollen. Diese Auffassung hat auch im Schrifttum Anhänger gefunden. So hebt von der Trend in 328. 1929 S. 2927 hervor, daß fich biese Betrachtungsweise formell und materiell rechtfertige, da die Ahnlichseit der Schuldverbriefung im Schuldschein mit der Verbriefung einer gedrucken Anleihe und diejenige der Verkehrsfähigkeit beider von dem Gesetzeber zum Versuche der Begründung seiner Maßnahmen in den Vordergrund geschoben worden sei. Auch sonst hat dieser Standpunkt des Senats Villigung gesunden (vgl. die fortlaufenden Anmerkungen von Heinrici in der JW., insbesondere 1928 S. 2632 Nr. 17). Auch Abraham hat in JW. 1929 S. 2117 anerkannt, daß vom Reichsgericht in der Frage der Schuldscheindarlehen so klare Richtlinien für die Bedeutung der einschlägigen Probleme herausgearbeitet worden seien, daß mit einer baldigen Klärung aller wesenklichen Streitsragen gerechnet werden könne (vgl. serner Rademacher in der Deutschen Steuerzeitung 1926 S. 839).

Wenn dem von Rodusch entgegengehalten wird, daß auch bei Schuldverschreibungen eine Verbriefung in zwei Urtunden stattfinde, nämlich in einer Hauptschuldverschreibung und einer solchen über die Rinsen, so ift bieser Einwand nicht berechtigt. Denn bag eine auf ben Inhaber gestellte Schuldverpflichtung ber Spaltung in awei selbständige Schuldverschreibungen fähig ist (§ 803 BGB.), beweist gerade, daß sich bei jeder dieser Urkunden, falls überhaupt besondere Ainsscheine ausgegeben werden, ber wesentliche Inhalt der Verpflichtung aus der Urkunde selbst ergibt. Hier handelt es sich nicht darum, daß ein Gläubigerrecht stripturmäßig in zwei selbständige Forderungen zerfiele. Was miteinander zu vergleichen ift, ist daher auf der einen Seite eine Inhaberschuldverschreibung als Urkunde, die den wesentlichen Inhalt ber Berpflichtung für sich allein wiedergibt, und auf der anderen Seite der Darlehnsschuldschein, der neben den sämtlichen wesentlichen Darlehnsbedingungen ein Empfangsbekenntnis enthalten muß. Für biesen Beraleich ist die mögliche Aweiteilung von Haupt- und Zinsforderung bei einer Schuldverschreibung nicht von Belang.

Unter diesen Umständen besteht für den Senat kein Anlaß, von den Richtlinien seiner Entscheidung vom 2. Mai 1927 (RGZ. Bd. 117 S. 59) abzugehen. Er würde dazu auch nicht ohne weiteres in der Lage sein, da sich schon der V. Zivilsenat in den Urteilen vom 1. Juni 1927 V 506/26 und vom 11. Januar 1930 (RGZ. Bd. 127 S. 86) ausdrücklich jener Entscheidung angeschlossen hat.

Hinzu kommt noch folgendes. Schon in JB. 1928 S. 2632

Nr. 17 hat der Senat darauf hingewiesen, daß das Anleiheablösungs= gesetz ben Charakter eines Ausnahmegesetzes habe und daß daher bas Anwendungsgebiet seiner Borschriften, soweit sie die Rechte ber Gläubiger einschränken, so eng zu begrenzen sei, als es nach Wortlaut und Rusammenhang bes Gesetzes erforderlich erscheine. Es sei daher grundsählich an dem Sat festzuhalten, daß, wenn der Gesetzgeber einen Eingriff in bestehende Rechte vornehme, verlangt werden muffe, daß er sich deutlich barüber ausspreche, unter welchen Voraussehungen und in welchem Umfang der Rechtsverluft eintreten solle. Sabe er seinem Willen eine Fassung gegeben, die dem gewollten Awede nicht vollständig entsbreche, so musse ihm überlassen bleiben, die Unvollständigkeit seiner Anordnung im Wege einer neuen gesetlichen Vorschrift zu erganzen. Ein solche Erganzung ist nicht erfolgt. In dem vom 13. (Rechtspflege-) Ausschuß des Reichstags gebildeten Unterausschuß wurde bei der zweiten Lesung von dem Bertreter der Reichstegierung betont, daß die rein formale Auslegung des Reichsgerichts über ben Schuldscheinbegriff ber Auffassung bes Gesetzebers bom Jahre 1925 entspreche. Es sei jest nach zwei Jahren unmöglich, irgendeine andere Regelung zu treffen, insbesondere konne beim Stande bes gesamten Aufwertungsproblems nicht die Rede davon sein, an irgendeiner Stelle die Rechtslage ber Gläubiger zu verschlechtern. Darauf hat der Unterausschuß in seiner Mehrheit der Auffassung bes Reichsgerichts, insbesondere auch der Entscheidung vom 2. Mai 1927 (RB3. Bd. 117 S. 59) zugestimmt. Gebilligt wurde ebenso die Ansicht des Regierungsvertreters, daß das Ablösungsrecht unter keinen Umständen zum Nachteile ber Gläubiger geändert werben burfe, obwohl nicht verkannt wurde, daß die Grundsage auf dem Gebiet der Schuldscheindarlehen insofern zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt hätten, als eine Unterscheidung zwischen Darleben aus Vorverträgen und Darleben mit nachträglicher Schuldscheinsicherung für geboten erachtet worden sei. Einig war man sodann barin, daß die in der öffentlichen Rritik vielfach erhobene Forderung, im § 30 AnlAbl. die Worte "über die Schuldscheine ausgestellt sind" zu streichen, nicht berücksichtigt werden könne, weil damit die Rechtslage der Gläubiger eine Verschlechterung erfahren würde (Druck). bes Reichstags III 1924/27 Nr. 3604, Bericht bes 13. Ausschusses bom 7. Juli 1927 S. 117flg.).

Es ist hiernach daran festzuhalten, daß der Schuldschein im Sinne des § 30 Abs. 3 AnlAbl. den Inhalt der Verpflichtung im wesentlichen wiedergeben und geeignet sein muß, für sich allein den Beweis dieses wesentlichen Inhalts der Verpflichtung au erbringen, und daß dieser Beweis auch durch zwei äußerlich zu einer Einheit verbundene Urkunden erbracht werden kann, daß dazu aber zwei nur innerlich zusammengehörende Urkunden in der Regel nicht ausreichen. Wenn der erkennende Senat von diesen Grundfaben eine Ausnahme insofern gemacht hat, als er Bertrag und Nachtragsvertrag als rechtliche Einheit angesehen und beide in ihrer Zusammenfassung, auch ohne äußerlich gewollte und voll= zogene Berbindung zu einer Urkunde, als Schuldichein betrachtet hat, so könnte sich höchstens fragen, ob diese zum Borteil der Gemeinden ausschlagende Auffassung nicht aufgegeben werden muß. Der Senat hat jedoch geglaubt, auch an ihr festhalten zu sollen und zwar mit der Begründung, die er ihr im Urteil vom 22. November 1928 IV 246/28 gegeben hat, daß nämlich hier eine einheitliche Urkunde um deswillen anzunehmen ist, weil sie aus zwei gleichwertigen, jedesmal von den Parteien unterschriebenen Teilen besteht.

In der Sache betrachtet das Kammergericht den Bins- und Tilgungsplan, der von den Parteien unterschriftlich vollzogen worden ist, zusammen mit dem Tarlehnsvorvertrag, dem er nach § 4 das. beigeheftet werden sollte, als eine Einheit, die alle Merkmale eines Schuldscheins, insbesondere auch ein Empfangsbekenntnis enthalte. (Das wird gebilligt.)